

Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB e.V.
Tübinger Straße 43 70178 Stuttgart, Germany

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IIC2 und Referat IB4
10115 Berlin

Tübinger Straße 43
70178 Stuttgart, Germany
t. +49.711.72.23.22-0
f. +49.711.72.23.22-99
e. info@dgnb.de
www.dgnb.de

Per E-Mail: buero-IIC2@bmwi.bund.de, BI4@bmub.bund.de

Stellungnahme der DGNB zum Entwurf „Gebäudeenergiegesetz“

1. Februar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum aktuellen Entwurf „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)“ nimmt die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB e.V. wie folgt Stellung:

Übergeordnete Kommentierung

Der DGNB liegt seit dem 23.1.2017 ein „Referentenentwurf“ zum Gebäudeenergiegesetz vor. In der extrem kurzen Zeitspanne bis zum 1.2.2017 ist eine Kommentierung durch Verbände möglich. Wir bedauern sehr, dass gerade bei diesem relevanten Thema derart wenig Gewicht auf die Einbindung von Verbänden und Experten gelegt wird und hätten uns mehr Zeit gewünscht, dezidiert Stellung nehmen zu können. Der DGNB gehört eine Vielzahl renommierter Experten auf dem Gebiet an, deren praktische Expertise das Gesetzgebungsverfahren sehr gut unterstützt hätte.

Die DGNB hat den vorliegenden Entwurf auf ihr im Mai 2016 veröffentlichtes Positionspapier ([Link](#)) und auf ihre im August 2016 veröffentlichten Handlungsempfehlungen für die Politik ([Link](#)) zur damals angekündigten Novellierung des Energieeinsparungsgesetzes abgeglichen. In beiden Dokumenten sind die für die DGNB maßgeblichen Forderungen an ein auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes, ordnungspolitisches Instrument zur Regelung des Gebäudeenergiebedarfs formuliert.

Die Kernforderungen der DGNB an die neue Gesetzgebung waren und sind:

1. eine Änderung der Zielsetzung mit Blick auf die Klimaschutzziele hin zur Begrenzung klimaschädlicher Gase
2. eine Erweiterung des Betrachtungsraumes auf Basis der Ökobilanzierung über den gesamten Lebenszyklus
3. eine grundsätzliche Technologieoffenheit für mehr Innovation
4. eine Bewertung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit energiesparender Maßnahmen auf Basis der Lebenszykluskostenrechnung
5. eine Einbeziehung der Liegenschaft bzw. des Quartiers in die Gebäudebetrachtung

Konkreter sind diese Forderungen in den Handlungsempfehlungen der DGNB zu finden, die für die vier Handlungsfelder „Struktur der Gesetzgebung“, „Ziele für Klimaschutz und Energieeinsatz“, „Betrachtungsrahmen der Gesetzgebung“ und „Anreize und Finanzierung“ zwölf Maßnahmenpakete beschreibt.

Handlungsfeld 1: „Struktur der Gesetzgebung“

Erfreulicherweise finden einige unserer Forderungen im vorliegenden Referentenentwurf des GEG Erwähnung. Dazu gehört unsere erste Forderung zur Zusammenlegung bestehender Gesetze und Verordnungen. Wir begrüßen diese Zusammenlegung, können jedoch kaum Vereinfachungen finden, die das Rahmenwerk zu einem handhabbaren Planungswerkzeug machen. Weder lassen sich die geforderten Methoden in frühen Phasen von Planern ohne Einbezug von ausgewiesenen Experten selbst einsetzen, noch fördert das geforderte Berechnungsverfahren über ein fiktives Referenzgebäude projekt- und kontextbezogene, tatsächliche Optimierungen. Doppelberechnungen (Simulation plus GEG-Berechnungen) und damit Doppelkosten sind gerade bei ambitionierten Projekten die Folge. Eine wesentliche Forderung der DGNB, einen Abbau von Innovationshemmnissen über die häufig auf konkrete Maßnahmen, z.B. die Gebäudehülle betreffend, ausgelegten Berechnungsvorgaben, sehen wir nicht umgesetzt. Eine klarere und unzweifelhaft anwendbare Beschreibung der alternativen Nachweismöglichkeiten finden sich auch im Entwurf nicht wieder. Damit werden Planer im Zweifel die für das Genehmigungsverfahren „sichere“ Variante wählen, auch wenn andere Varianten effektiver wären. Lebenszykluskostenrechnungen und Ökobilanzierung als alternative Nachweismöglichkeiten sind im GEG-Entwurf bedauerlicherweise nicht zu finden. Als sehr wichtige Maßnahme zur Steigerung der Effektivität des Gesetzes sehen wir weiterhin unsere Forderung nach einem verpflichtenden Monitoring der Energie- und Treibhausgaswerte im tatsächlichen Betrieb des Gebäudes. Die im Entwurf formulierte Stärkung des Vollzugs über Erfüllungsnachweise bewerten wir als nicht ausreichend. Mit dem Monitoring könnte auch eine weiterreichende Berücksichtigung regenerativer Energien, die nicht in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt wird, sichergestellt werden (jährliche Überprüfung von Strom- und Biomasseverträgen).

Handlungsfeld 2: „Ziele für Klimaschutz und Energieeinsatz“

Zum Erreichen des Paris-Abkommens und des Klimaschutzplanes der Bundesregierung schlägt der GEG-Entwurf für das dringend zu lösende Problem der massiven Reduktion von klimaschädlichen Emissionen keine adäquate Lösung vor. Die reine Ausweisung der CO₂-Kennwerte ohne Zielwert wird den notwendigen Transformationsschritt nicht nach sich ziehen. Weitere Zeit wird damit vergeudet, Gebäude rein auf Primärenergiewerte zu optimieren, ohne den Klimaschutz ernst zu nehmen. Eine Verrechnung der Primärenergiefaktoren (PEF) mit Faktoren zu CO₂-Intensität und Versorgungssicherheit setzt nicht die so dringend benötigten Anreize. PEF sind faktisch ermittelbare, technisch-physikalische Faktoren und sollten auch so dargestellt werden.

Unsere Forderung, die Anforderungen an die Gebäudehülle als Nebenanforderung zu formulieren, sehen wir im vorliegenden GEG-Entwurf nicht umgesetzt. Eine Verschärfung des gesetzlich zulässigen Primärenergiebedarfs zum Beispiel auf den KfW 55-Standard muss unbedingt mit mehr Flexibilisierung und Zielorientierung der Maßnahmen und Nachweismethoden sowie mit mehr Möglichkeiten zur individuellen Ausweitung des Betrachtungsrahmens vor allem hinsichtlich Klimaschutzziele als tatsächliche Zielgröße einhergehen. Die Verschärfung der Anforderungen durch den Ersatz der bisherigen Referenzenergieträger Heizöl durch Erdgas ist ein erster wichtiger Schritt zu mehr Realitätsnähe der Vergleichsgröße, jedoch aus unserer Sicht völlig unzureichend. Wir fordern weiterhin, bestärkt durch den vorliegenden Klimaschutzplan, eine Umstellung von relativer Verbesserung gegenüber einem fiktiven Referenzgebäude auf eine Bewertung hinsichtlich der Entfernung zu absoluten (Klimaschutz-)Zielen. Bei Beibehaltung des Referenzgebäudes sollte zumindest auf ein nutzungsprofilorientiertes Referenzsystem umgestellt werden. Im Sinne der Technologieoffenheit fehlen weiterhin Bilanzierungsansätze zur Nutzung von Power-to-Gas und Power-to-Heat.

Handlungsfeld 3: „Betrachtungsrahmen der Gesetzgebung“

Eine Anpassung der bisherigen Primärenergiefaktoren begrüßen wir sehr. Prinzipiell muss diese Anpassung jedoch eine Darstellung auf technisch-physikalische Faktoren sein, keine Interpretation der Fakten durch Kombination mit anderen Kenngrößen der Nutzung der Energieträger. Eine größere Flexibilisierung durch Einbezug individueller PEF und CO₂-Kennwerte spezifischer Energieproduzenten ist im Entwurf leider nicht umgesetzt. Auch unsere Forderung zum Einbezug der „grauen Energie“ und der eingebundenen CO₂-Emissionen (Stichwort „Ökobilanz“) als wichtige Kenn- und Stellgröße von Neubauten ist aktuell bedauerlicherweise nicht vorgesehen. Durch die weitere Fokussierung auf gebäudebezogene Energieverbräuche (Wärme, Kälte, Beleuchtung, Warmwasser) im GEG-Entwurf werden wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen, die sich aus der Gebäudenutzung ergeben, ausgeblendet. Hingegen begrüßen wir es sehr, dass Quartiersansätze im GEG-Entwurf Beachtung finden. Diese Ausweitung des Betrachtungsrahmens wird individuelle, effektive und wirtschaftliche Lösungen fördern. Die zusätzlichen Flexibilisierungsoptionen zur Anrechnung erneuerbarer Energien begrüßen wir prinzipiell.

Handlungsfeld 4: „Anreize und Finanzierung“

Was dem GEG-Entwurf konsequenterweise folgen muss, ist die Neuausrichtung bestehender Förderprogramme. Für das Erreichen der Klimaschutzziele müssen auch die Förderprogramme auf Klimaziele ausgerichtet werden und innovative sowie ganzheitliche Lösungen belohnen.

Weitere Kommentare:

- §4 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Die Vorbildfunktion für Gebäude der öffentlichen Hand wird ausdrücklich begrüßt. Daher ist eine mögliche Aufweichung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes (§ 21 Abs. 2 und 3) für Gebäude der öffentlichen Hand für überschuldete Kommunen abzulehnen.

- §22 Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs von Wohngebäuden

Der Entfall des veralteten Verfahrens nach DIN 4108-6 ist aus Gründen der allgemeinen Vereinfachung zu begrüßen.

- §24 Primärenergiefaktoren und Verordnungsermächtigung

Primärenergiefaktoren und CO₂-Emissionen stellen eine rein physikalisch-technische Größe dar, die auf Grundlage geeigneter Regelwerke ermittelt werden müssen. Die Berücksichtigung von Klimawirkung (CO₂-Emissionen), der Versorgungssicherheit und weitere Aspekte der Nachhaltigkeit (etwa Verfügbarkeit, Nutzungskonkurrenzen) einzelner Primärenergieträger, Technologien und Verfahren zur Wärme- und Kälteenergiebereitstellung führt zu einer nicht naturwissenschaftlich begründeten Beliebigkeit in der Auslegung der Primärenergiefaktoren und CO₂-Emissionen. Eine intransparente Korrektur ist grundsätzlich abzulehnen. Eine transparente Korrektur ist unter Anhörung der Verbände vorstellbar, die Korrektur sollte dann aber getrennt von der Bestimmung der rein physikalisch-technischen Größe erfolgen. Des Weiteren muss das Verfahren berücksichtigen, dass eine Planungssicherheit für Bauherren und deren Planer gewährleistet sein muss.

- §25 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien

Die Anrechenbarkeit von Strom aus regenerativen Energien ist unabdingbar zur Senkung des Einsatzes fossiler Energien. Daher ist eine Begrenzung der Anrechenbarkeit auf maximal 20 bzw. 25 Prozent des Jahres-Primärenergiebedarfs nicht nachvollziehbar und eindeutig abzulehnen. Regenerative Energien, die nicht in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt werden, sollten zur Wahrung des Grundsatzes der Technologieoffenheit eine weitreichendere Berücksichtigung finden. Die (jährliche) Nachweisgestaltung bzw. Überprüfung muss über §96 (4) geregelt werden.

- §30 Anrechnung mechanisch betriebener Lüftungsanlagen

Die Anrechenbarkeit der Wärmerückgewinnung auf Basis einer Dichtheitsprüfung ist sowohl für den Wohnungsbau als auch für den Nicht-Wohnungsbau außerordentlich zu begrüßen, da die Funktion

der Wärmerückgewinnung nur mit einer entsprechend dichten Gebäudehülle sichergestellt werden kann.

- Abschnitt 4 (§36 bis §46) Nutzung von Erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung bei einem zu errichtenden Gebäude

Die Integration der wesentlichen Aspekte aus dem EEWärmeG ist zu begrüßen, es fehlt aber weiterhin die Berücksichtigung der freien Kühlung. Weiterhin ist die Nutzung der Abwärme durch Prozessenergie dezidiert zu beschreiben. Die bisherige Regelung (Abbildung Abwärmenutzung über Fernwärme) des Deutschen Instituts für Bautechnik, DiBt, ist abzulehnen, da dies zu einem falschen Endenergiebedarf und damit zu einem falschen Energieausweis führt. Die Abbildung über eine Jahresarbeitszahl-modifizierte Wärmepumpe ist zu empfehlen. Dies ist insbesondere in Hinblick auf die Verschärfung der Jahresarbeitszahl des §38 zu erwägen.

- §45 Fernwärme oder Fernkälte

Analog zu Biomasse und Strom aus regenerativen Energien ist ein verbindlicher Herkunftsnachweis erforderlich. Die (jährliche) Überprüfung muss über §96 (4) geregelt werden.

- §99 Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlagen

Hinsichtlich der stark schwankenden qualitativen Ausarbeitung von Energieausweisen ist auch eine inhaltliche Kontrolle zur Einhaltung der Klimaschutzziele unumgänglich geworden. Das bisherige zweistufige Verfahren über das DiBt und die jeweilige Bezirksregierung dient in der Praxis zurzeit ausschließlich zur statistischen Auswertung. Eine inhaltliche Kontrolle findet nicht statt. Eine inhaltliche Kontrolle ist jedoch im Rahmen der Glaubwürdigkeit zur Umsetzung der Klimaschutzziele dringend erforderlich.

- §109 Anschluss- und Benutzungszwang

Ein Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme wird abgelehnt, da dies gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot und die Technologieoffenheit verstößt. Speziell im Fall von Handelsbauten, die ca. 80 Prozent der Wärme über die Nutzung der Abwärme aus der Gewerbekälte beziehen, ist ein Anschlusszwang häufig unwirtschaftlich.

Fazit

Für die DGNB ist eine Umsetzung übergeordneter Nachhaltigkeitsziele maßgeblich für eine zukunftsfähige Bau- und Immobilienwirtschaft. Ordnungspolitische Instrumente spielen dabei eine wichtige Rolle. Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) so konsequent und früh wie möglich auf die übergeordneten Ziele auszurichten, ist aus Gründen der Planungssicherheit maßgeblich. Im aktuellen Entwurf des GEG sehen wir diese Ziele nicht adäquat adressiert und weisen darauf hin, dass weder der Klimaschutzplan 2050 noch die neu aufgelegte Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie durch das

Seite 6 / 6

Stellungnahme der DGNB zum Entwurf „Gebäudeenergiegesetz“

Gesetz zielführend vorangetrieben werden. Die DGNB mit ihren mehr als 1.200 Mitgliedsorganisationen aus allen Bereichen der Bau- und Immobilienwirtschaft ist sehr gerne bereit, an der Weiterbearbeitung des Gebäudeenergiegesetzes aktiv mitzuarbeiten.

Für etwaige Rückfragen stehen wir jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Alexander Rudolphi
Präsident



Dr. Christine Lemaitre
Geschäftsführender Vorstand